

Allgemeine Geschäftsbedingungen für KnittelRingCard

§ 1

1. JKS gewährt Kunde die Möglichkeit, an Akzeptanzstellen, die mit dem entsprechenden Kartenakzeptanzsymbol gekennzeichnet sind, bargeldlos gegen Vorlage einer KnittelRingCard Produkte und Leistungen (je nach Kategorie der einzelnen Karte entsprechend des Kartenbestellscheins) zu beziehen, sofern bei Inanspruchnahme von Leistungen an Tankstellen in Deutschland der Wert von € 1.500,- (inkl. Umsatzsteuer) und/oder max. 10 Betankungsvorgänge pro Karte, Tag und Tankstelle nicht überschritten werden. JKS ist berechtigt, das Limit durch Erklärung gegenüber Kunde jederzeit neu festzusetzen; JKS behält sich die Entscheidung vor, im Einzelfall Bezüge über das festgesetzte Limit pro Tag, Tankstelle und Karte hinaus zu gewähren. Kunde teilt JKS bei Kartenbestellung die jeweils festzulegende Bezugskategorie der einzelnen Karten mit und überprüft nach Eingang der Karten die Richtigkeit der vergebenen Bezugskategorie.

2. Der Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen und Frostschutzmitteln, der Verkauf der übrigen Waren sowie die Erbringung der sonstigen Leistungen erfolgt im Namen und für Rechnung des sich jeweils aus der von JKS übersandten Rechnungen ergebenden Leistenden zu den Bedingungen und Preisen der Gesellschaft, die die Akzeptanzstelle betreibt. Der Leistende kann auch JKS sein.

Kunde nimmt zur Kenntnis, dass JKS die aus diesen Lieferungen/Leistungen erwachsenden Kaufpreis-/Werklohnforderungen etc. von den jeweiligen Leistenden erwirbt, soweit nicht JKS selbst Verkäufer/Leistender ist. Kunde stimmt den zugrunde liegenden Abtretungen zu, soweit dies erforderlich ist. JKS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

3. Diese Vereinbarung verpflichtet weder JKS noch die Betreiber der Tankstellen, noch Leistende gem. Ziff. 2., noch Kunden zum Abschluss von Einzelverträgen über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

§ 2

1. Die KnittelRingCard wird von JKS zu folgenden Bedingungen ausgegeben: Kunde erhält von JKS fahrzeugbezogene (Fahrzeugkarte) bzw. fahrerbezogene (Fahrerkarte) KnittelRingCards. Eine Fahrzeugkarte ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar; eine Fahrerkarte ist nicht auf einen anderen Fahrer übertragbar. JKS gibt Kunden gleichzeitig den für den Gebrauch der KnittelRingCard erforderlichen PIN-Code bekannt.

JKS weist darauf hin, dass bei vom Kunden gewünschten Abweichungen von der fahrzeug- bzw. fahrerbezogenen Ausstellung der KnittelRingCards (z. B. bei sogen. Poolkarten) eine Zuordnung der erfolgten Waren- bzw. Leistungslieferungen zu einem bestimmten Fahrzeug bzw. zu einem bestimmten Fahrer nicht mehr möglich ist und eine gem. § 2 (2 e) dieser AGB eventuell notwendige Legitimationsprüfung ausgeschlossen ist.

2. Für den Gebrauch der KnittelRingCard gelten die folgenden Bedingungen:

a) Der PIN-Code ist geheim zu halten und nur den zur Benutzung der KnittelRingCard ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der Karte bzw. Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden.

b) Eine KnittelRingCard ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände Dritter gelangen kann; sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

c) Kunde hat einen etwaigen Verlust der Karte oder die Feststellung einer missbräuchlichen Verfügung mit der Karte unverzüglich an:

J. Knittel Söhne GmbH,

Dientzenhoferstr. 6-10, 36043 Fulda; Telefax: 0661/839114

schriftlich mitzuteilen, um die Karte sperren zu lassen. JKS wird die KnittelRingCard im Rahmen der technischen Möglichkeiten ggf. unverzüglich sperren und eine neue KnittelRingCard ausgeben. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung der Karte ist Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an JKS weiterzuleiten. Kunde ist verpflichtet, eine als abhanden gekommen gemeldete und wieder aufgefundene KnittelRingCard nach Erhalt der Ersatzkarte unverzüglich an JKS zu senden.

d) Durch Vorlage einer KnittelRingCard und Eingabe des PIN-Codes in die dafür vorgesehenen Geräte an den betreffenden Akzeptanzstellen gilt der Inhaber einer KnittelRingCard als legitimiert, Produkte und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung von Kunde in Empfang zu nehmen. Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Inhaber zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen mit Wirkung für Kunde. Soweit technisch möglich, werden für jedes Einzelgeschäft zwei Lieferscheine erstellt und von dem Karteninhaber unterschrieben; ein Exemplar wird dem Karteninhaber ausgehändigt. Der Karteninhaber hat vor Unterzeichnung die Richtigkeit des Lieferscheines/Beleges zu überprüfen. Ist die Eingabe des PIN-Codes – mangels Vorhandenseins oder Ausfalls der dafür vorgesehenen Geräte – nicht möglich, werden lediglich Lieferscheine gem. Satz 3 ausgestellt, durch deren Unterzeichnung Kunde den Empfang der Produkte und Leistungen quittiert.

e) Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers einer KnittelRingCard weiter zu prüfen, wenn der PIN-Code in das dafür vorgesehene Gerät eingegeben wird oder, sofern die Eingabe des PIN-Codes nicht möglich ist, das auf der Fahrzeugkarte bezeichnete Fahrzeug mit dem zu beliefernden Fahrzeug (polizeiliches Kennzeichen) übereinstimmt.

f) Sobald Kunde gegenüber JKS gem. Lit. c.) den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Karte angezeigt hat, übernimmt JKS die Haftung für alle danach aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden. Hat Kunde jedoch durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Kunde und JKS den Schaden zu tragen haben. Hat JKS ihre Verpflichtungen erfüllt und Kunde seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so trägt Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Kartenverlust oder –missbrauch JKS schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der KnittelRingCard verwahrt hat, die PIN einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Schaden hieraus resultiert.

Im Falle eines Mitverschuldens auf Seiten des Akzeptanzstellenbetreibers bzw. dessen Personals gilt § 254 Abs. 1 BGB. Um mögliche Missbräuche von KnittelRingCards auszuschließen bzw. zu begrenzen, wird Kunden dringend empfohlen, den Verbrauch seiner Fahrzeuge an Produkten und Leistungen regelmäßig zu überprüfen.

§ 3

1. Die Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung an JKS fällig. Kunde kann JKS ein SEPA Basismandat (Verbraucher)/ SEPA Firmenmandat (Geschäftskunden) erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Kunde ist verpflichtet, JKS Änderungen der Firmierung, der Rechtsform, der Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

2. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen wird Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungsdatum, erheben. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

3. Die in unseren Rechnungen fakturierten Energieerzeugnisse sind ordnungsgemäß nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EnergieStG versteuert worden.

3. Kontokorrentabrede

Die aus dieser Geschäftsverbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen werden in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch

Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschuss ausgeglichen (laufende Rechnung, Kontokorrent). Der Rechnungsabschluss erfolgt vierteljährlich. Die laufende Rechnung kann auch während einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, dass derjenige, welchem nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung gemäß Ziffer 1 beanspruchen kann.

4. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt und unbefristet sind. Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen können auch kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 oder § 320 BGB geltend machen.

Das Tilgungsbestimmungsrecht des Schuldners ist ausgeschlossen. Jegliche Zahlung erfolgt auf den Kontokorrentsaldo. Besteht kein Kontokorrent, ist die Tilgungsreihenfolge der §§ 366 Abs. 2, 357 Abs. 1 BGB maßgeblich. Vereinbarte Skonti setzen voraus, dass der Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist bzw. keine Forderungen aus früheren Lieferungen gegen den Kunden bestehen.

§ 4

1. Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

2. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Kunde gegen diese Vereinbarung nachhaltig verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet oder in Vermögensverfall gerät, Sicherheiten nicht erbringt oder Dritte von Ihrer Haftung für Kunde zurücktreten und dadurch die Sicherung der Forderung nicht mehr gewährleistet ist.

3. Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird Kunde von der ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Produkten und Leistungen keinen Gebrauch mehr machen und alle von JKS für ihn ausgestellten KnittelRingCards unverzüglich zurückgeben.

JKS hat das Recht, ohne vorherige Mahnung nach allgemeinen Verzugsregeln insbesondere Sicherheiten zu verwerten, die Forderung zur Einziehung an Dritte weiterzugeben, die Forderung an Dritte zu verkaufen oder Dritte aufgrund ihrer Haftung für die Forderung auf Zahlung in Anspruch zu nehmen.

4. Im Falle der Nichteinlösung von Lastschriften oder nicht termingerechter Bezahlung ist JKS berechtigt, Kunden Verzugszinsen von zwei Prozentpunkten über dem Basiszins p. a., mindestens aber 8 % p. a. sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

JKS ist berechtigt, bis zur Bezahlung offener Beträge aufgrund Nichteinlösung von Lastschriften oder nicht termingerechter Bezahlung die weitere Nutzung der KnittelRingCard zu untersagen, die Sperrung der Karten zu veranlassen sowie erforderliche Genehmigungen an Vertragspartner zur weiteren Nutzung der KnittelRingCard zu verweigern.

5. JKS ist berechtigt, von Kunde jederzeit angemessene Sicherheiten zu verlangen. Die Sicherheiten können nach Beendigung dieser Vereinbarung eine angemessene Zeit, in der Regel drei Monate, von JKS zurückgehalten werden.

6. JKS ist gem. § 29 Absatz 2 BDSG berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunfteien und der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) einzuholen. Unabhängig davon werden den Auskunfteien und der SCHUFA auch Daten auf Grund nicht vertragsgemäßen Verhaltens gemeldet. Diese Meldungen dürfen nach dem BDSG nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der JKS, eines Vertragspartners der Auskunftei oder der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange von Kunden nicht beeinträchtigt werden.

7. Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der KnittelRingCard untersagt, wenn - über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird.

- er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder

- er erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können.

8. JKS behält sich das Recht vor, im Insolvenzantrags- bzw. Insolvenzverfahren ihre Produkte und Leistungen Kunde zur Verfügung zu stellen, JKS ist in diesem Fall jedoch berechtigt, vorher gewährte Konditionen zu widerrufen.

9. Die Abtretung von Forderungen, die Kunde gegen JKS hat, ist ausgeschlossen.

§ 5

Die KnittelRingCard bleibt Eigentum von JKS. Sie ist nicht übertragbar und ist unverzüglich an JKS zurückzugeben, wenn sie – z. B. infolge Verkaufs des Fahrzeugs – nicht mehr benötigt wird.

JKS darf die KnittelRingCard sperren oder den Einzug durch Akzeptanzstellen veranlassen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, im Falle einer Kartenspernung nach Aufforderung durch das Personal der Akzeptanzstellen die KnittelRingCard auszuhändigen.

§ 6

1. JKS ist berechtigt, diesen Vertrag auf andere zu übertragen.

2. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Die Vorschriften des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Fulda.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

4. Kunde ist gem. Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten sowohl bei JKS, bei mit JKS verbundenen Unternehmen als auch bei der Akzeptanzstelle gespeichert werden.

§ 7

1. JKS kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen einen schriftlichen Widerspruch absendet. Auf diese Folge wird ihn JKS bei Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen.

2. JKS steht für die mit der Karte verbundene Ausstattung ein Bestimmungsrecht gem. § 315 BGB zu. Änderungen und Ergänzungen der Ausstattung wird JKS Kunden schriftlich mitteilen. Soweit Kunde die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen. Auf diese Möglichkeit wird ihn JKS bei Bekanntgabe besonders hinweisen.